

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art.26 DSGVO

zwischen

Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Services GmbH
Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main
(im Folgenden als: „gemeinsam Verantwortlicher 1“ bezeichnet)

und

Stadt Salzkotten im Kreis Paderborn
(im Folgenden als: „gemeinsam Verantwortlicher 2“ bezeichnet)

(eine von ihnen im Folgenden „die Partei“ und beide zusammen im Folgenden „die Parteien“).

Die Parteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Gegenstand, Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die Geschäftsbeziehung zwischen gemeinsam Verantwortlicher 1 und gemeinsam Verantwortlicher 2 macht es erforderlich, dass die Parteien personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei verarbeiten, bei der die Parteien gemeinsam als Verantwortliche gelten. Diese Datenverarbeitungsaktivitäten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) und erfordern daher diese Vereinbarung.

(2) Vorliegende Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO (nachstehend „Vereinbarung“ genannt) legt die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien fest, soweit die Parteien die Zwecke und Mittel gemeinsam festlegen. Die Bestimmungen des Abkommens gelten zwischen den Parteien und basieren auf folgender Leistungsbeschreibung:

(a) STADTRADELN ist eine Kampagne des europäischen Städtenetzwerks Klima-Bündnis bei der es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad. für mehr Radförderung, mehr Klimaschutz und mehr Lebensqualität in den Kommunen zurückzulegen. Die Kampagne dient der Förderung des Klimaschutzes und verwirklicht den Satzungszweck des gemeinsamen Verantwortlichen 1. Teilnehmende der Kampagne sind Kommunen (Landkreise, Städte, Gemeinden) und ihre Einwohner*innen. Das Klima-Bündnis stellt den Kommunen hierfür die notwendige Infrastruktur (Website, App, Materialien, Handreichungen etc.) zur Verfügung. Die Durchführung der Kampagne in den Kommunen sowie die Betreuung der teilnehmenden Radelnden in den teilnehmenden Kommunen obliegen den Kommunen selbst. Um für die Kommune Kilometer zu sammeln, können sich unter stadtradeln.de alle Teilnehmenden registrieren.

(b) Die Meldeplattform RADar! kann von den Kommunen optional während der Kampagne genutzt werden, um auf das Wissen ihrer Bürger*innen als Radexpert*innen des Alltags zurückzugreifen. Dabei melden Radelnden ihrer Kommune z.B. Schlaglöcher, plötzlich endende Radwege oder eine unübersichtliche Verkehrsführung direkt in einem digitalen Stadtplan.

(c) Über das Raddatenportal BIKE MONITOR werden die mit der STADTRADELN-App aufgezeichneten Strecken der teilnehmenden Radelnden anonymisiert und wissenschaftlich ausgewertet. Die Erkenntnisse – zum Beispiel wo wie viel und wie schnell gefahren wird oder wo der Radverkehrsfluss verlangsamt wird – werden den Kommunen über das RiDE-Portal in Form von verschiedenen Anwendungsfällen bereitgestellt.

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Parteien, die durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die nachfolgende Beschreibung der Datenverarbeitungsvorgänge geregelt wird:

Gegenstand: Erfasste und zur Verfügung gestellte Daten dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Kampagne STADTRADELN und der damit verbundenen Projekte RADar! sowie dem Raddatenportal BIKEMONITOR.

Art: Datenverarbeitungsvorgänge wie: Erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen oder verändern, auslesen, abfragen, verwenden, verarbeiten, abgleichen, verknüpfen, löschen von Daten.

Zweck: Die Verarbeitung dient folgendem Zweck: Redaktionelle und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung der Kampagne STADTRADELN und der damit verbundenen Projekte RADar! sowie dem Raddatenportal BIKEMONITOR. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere oder kommerzielle Zwecke ist nicht erlaubt.

Umfang der beabsichtigten Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung umfasst:

- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der Koordinator*innen Accounts in den teilnehmenden Kommunen/Bundesländern
- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der teilnehmenden Radelnden in den Kommunen
- das Versenden von Newslettern vom Klima-Bündnis an die Koordinator*innen in den teilnehmenden Kommunen
- das Versenden von E-Mails vom Klima-Bündnis an die an der Kampagne teilnehmenden Personen
- das Versenden von E-Mails/Newslettern und kommunenspezifischen Informationen von STADTRADELN-Koordinator*innen und Bundeslandkoordinator*innen an die Teilnehmenden in ihrer/n Kommune/n (beispielsweise Hinweise auf Veranstaltungen etc.)
- das Versenden von E-Mails von Team-Captains an die Teilnehmenden in deren Team
- das Versenden von Nachrichten zwischen teilnehmenden Radelnden im Teamchat im Login-Bereich und der App
- die bundesweite Auszeichnung von Kommunen nach Größenklassen in zwei Gewinnkategorien
- die Auszeichnung von Teams und/oder Teilnehmenden innerhalb der teilnehmenden Kommunen durch die lokale Koordination (Download/Speichern von Excellisten der Teilnehmenden)

Falls die Meldeplattform RADar! zusätzlich zum STADTRADELN genutzt wird:

- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der RADar!- Koordinator*innen Accounts in den teilnehmenden Kommunen
- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der teilnehmenden Radelnden in der Kommune
- die Verwaltung der durch Radelnde abgegebenen Meldungen
- das Versenden von E-Mails zwischen RADar!-Koordinator*innen in der jeweiligen Kommune und den Meldenden Radelnden (z. B. konkreten Rückfragen/Anliegen bzgl. abgegebener Meldungen)
- das Versenden von Newslettern und kommunenspezifischen Informationen von RADar!-Koordinator*innen an die Meldenden in deren Kommune

Relevante personenbezogenen Daten: Folgende personenbezogene Daten werden von den Radelnden erhoben, auf welche die Parteien gemeinsam Zugriff haben:

- Anrede
- Vorname
- Nachname
- Geburtsjahr
- Benutzername
- E-Mail-Adresse
- Kommune
- Teamzugehörigkeit
- Parlamentarier*innen-Status

- geradelte Strecken inkl. Datum, Uhrzeit (optional), Anzahl Personen (die eigetragene km zurückgelegt haben), Anmerkungen (optional, u. U. mit Streckenbezeichnung)
 - Telefonnummer*
 - Fraktion/Institution (optional)*
 - Funktion (optional)*
- o *nur bei der Sonderkategorie STADTRADELN-Stars; weitere Informationen unter www.stadtradeln.de/star

Falls die Meldeplattform RADar! optional zum STADTRADELN genutzt wird, besteht zusätzlich Zugriff auf die Daten, die bei der Abgabe von Meldungen durch Radelnde erhoben werden:

- Zeitpunkt der Meldung (Datum, Uhrzeit)
- Zeitpunkt der letzten Änderung (Datum, Uhrzeit)
- Adresse
- Kategorie / Meldungsgrund
- Kommentar (optional)
- Koordinaten der Meldung (Längen- und Breitengrad)
- Status der Meldung (unbearbeitet, in Bearbeitung, erledigt, neutral, positiv)
- Vorname der meldenden Person
- Nachname der meldenden Person
- E-Mail-Adresse der meldenden Person
- Amtlicher Regionalschlüssel (ARS) der Kommune
- bis zu drei hochgeladene Bilder zur Meldung (optional)
- Kommentare anderer Meldender zur Meldung (optional)
- Bilder anderer Meldender zur Meldung (optional)
- Anmerkungen der Koordinator*innen zur Meldung (optional)

Gruppe der betroffenen Personen: teilnehmende Radelnde, lokale Koordinator*innen, Bundeslandkoordinator*innen, Appnutzer*innen

Rechtsgrundlage der Verarbeitungsvorgänge: Die Verarbeitungsvorgänge erfolgen auf Grundlage der Art. 5 -11 DS-GVO.

Prozesse/Verfahren, auf die gemeinsam Verantwortlicher 1 Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch ihn durchgeführt werden soll:

- Globale Administration der Kampagne
- Festlegung des Kampagnenzeitraums (Mai – September)
- Anmietung leistungsfähiger Server inkl. Wartung über einen externen Dienstleister
- Regelmäßige bzw. notwendige (Sicherheits-) Updates der gesamten IT-Infrastruktur sowie Sicherheitsbackups aller relevanten Daten
- Durchführung eines jährlichen globalen Daten Resets
- Versand eines Newsletters der sich an die Koordinator*innen in den Kommunen richtet (nicht an die Radelnden)
- Versand von Massenmailings an alle Teilnehmenden Radelnden (z.B. Fahrradklima-Test)
- Prüfung der Kommunenanmeldungen / Freischaltung der Kommunen
- Anlegen von Bundeslandkoordinator*innen
- Betreuung der lokale Koordinator*innen in den Kommunen / Bundesländern (per Mail und Telefon)
- die bundesweite Auszeichnung von Kommunen nach Größenklassen in zwei Gewinnkategorien

Prozesse/Verfahren, auf die gemeinsam Verantwortlicher 2 Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch ihn durchgeführt werden soll:

- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der teilnehmenden Radelnden in der Kommune
- das Versenden von E-Mails/Newslettern und kommunenspezifischen Informationen an die Teilnehmenden in der Kommune (beispielsweise Hinweise auf Veranstaltungen etc.)
- die Auszeichnung (z.B. Verlosungen/Gewinnspiele) von Teams und/oder Teilnehmenden innerhalb der Kommune (herunterladen/speichern/auswerten von Excellisten der Teilnehmenden)
- das Speichern einer Auswertungsliste (Excel-Datei) für die eigene Kommune, in der die unter

„Relevante personenbezogenen Daten“ gelisteten Daten der Teilnehmenden in der Kommune enthalten sind. Diese Liste kann von der lokalen Koordination genutzt werden um – bei einer erneuten Teilnahme seitens der Kommune im Folgejahr - die Teilnehmenden aus dem Vorjahr per Mail zu kontaktieren und für eine erneute Teilnahme zu motivieren.

Falls die Meldeplattform RADar! zusätzlich zum STADTRADELN genutzt wird:

- die Account-Pflege und -Verwaltung (Anlegen, Löschen, Anpassen) der teilnehmenden Radelnden in der Kommune
- Verwaltung der durch Radelnde abgegebenen Meldungen
- das Versenden von E-Mails zwischen RADar!-Koordinator*innen in der jeweiligen Kommune und den Meldenden Radelnden (z. B. konkreten Rückfragen/Anliegen bzgl. abgegebener Meldungen)
- das Versenden von Newslettern und kommunenspezifischen Informationen von RADar!-Koordinator*innen an die Meldenden in deren Kommune.

(4) Jede Partei verarbeitet im Rahmen dieser Vereinbarung genutzt personenbezogene Daten nur unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung und für die dokumentierten Zwecke. Dies gilt insoweit nicht, als das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten die Parteien zu einer Datenverarbeitung verpflichtet. In solchen Fällen ist die Partei verpflichtet, die andere Partei über die Datenverarbeitung zu informieren, soweit ihr dies nicht gesetzlich untersagt ist.

§ 2 Formale Verpflichtungen der Parteien

(1) Die Parteien gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Anweisungen oder Benachrichtigungen bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Abkommens können während der Laufzeit des Abkommens gegenüber der anderen Partei einzeln erteilt werden, soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung nur in einer mit dieser Vereinbarung zu vereinbaren Weise erfolgt. Auf Ersuchen übermittelt die empfangende Partei der anderen Partei eine Kopie der in ihrem Besitz befindlichen persönlichen Daten, die Teil dieser Vereinbarung sind.

(3) Jede Partei führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der gemeinsamen Datenverarbeitung, das auch Teil eines anderen Protokolls der Datenverarbeitung sein kann. Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen und kostenlos ihren Datensatz oder den Teil eines Datensatzes, der sich auf die gemeinsame Datenverarbeitung bezieht, zur Verfügung.

(4) Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

(5) Die Parteien verpflichten sich, die Dokumentationspflichten nach Art. 24, 5 Abs. 2 DS-GVO einzuhalten und sich auf Anfrage gegenseitig die relevanten Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitarbeiter der an Weisungen zum Datenschutz gebundenen Parteien

(1) Die empfangende Partei garantiert, dass kein Mitarbeiter, der an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens verarbeiten darf, es sei denn, die Verarbeitung ist – sofern die Partei ihren Sitz in der Europäischen Union hat – nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter über die entsprechenden Pflichten informieren.

(2) Die Parteien ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Darüber hinaus garantieren die Parteien, dass jede Person, die bei der Partei berechtigt ist, die von der vorliegenden Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, eine Verpflichtung auf vertrauliche Behandlung unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben eingegangen ist.

§ 4 Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Die Parteien benennen, soweit sie durch die DS-GVO dazu verpflichtet sind, jeweils einen Datenschutzbeauftragten. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – und eventuelle Änderungen – werden der anderen Partei mitgeteilt.

§ 5 Aufsichtsbehörden und gerichtliche Verfahren

- (1) Die Parteien arbeiten im Falle von Ersuchen der Aufsichtsbehörden zu einer Datenverarbeitung auf Basis dieses Abkommens oder der Nichteinhaltung dieses Abkommens zusammen. Die Parteien informieren sich gegenseitig über sonstige Ersuchen, Vorschläge oder Entscheidungen und helfen bei der Beantwortung von Anfragen ohne unangemessene Verzögerung. Die Parteien sind verpflichtet, die Anregungen und Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend zu berücksichtigen.
- (2) Die Parteien informieren einander unverzüglich über Kontrolltätigkeiten der Aufsichtsbehörden, um eine gemeinsam ausgearbeitete Antwort an die Kontrollbehörde zu gewährleisten. Gleiches gilt bei Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand dieses Abkommens.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Die Parteien erfüllen vollumfänglich alle Informationspflichten in Bezug auf die unter diese Vereinbarung fallende Verarbeitung, insbesondere durch die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung nach Art. 13 f. DS-GVO gegenüber Kunden und Mitarbeitern. Die Parteien informieren die andere Partei über alle relevanten Vorgänge, die notwendig sind, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- (2) Plant die empfangende Partei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung beschriebenen und den betroffenen Personen bei Erhebung mitgeteilten Zwecken und ist die geplante Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO zulässig, so informiert die empfangende Partei die betroffene Person vor der Durchführung der weiteren Verarbeitung über die neuen Zwecke und erteilt alle erforderlichen Informationen.
- (3) Die Parteien stellen den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung. Dazu können die Parteien das Muster in Anlage 2 nutzen.

§ 7 Anfragen und Rechte der betroffenen Personen

- (1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12–23 DS-GVO zu gewährleisten. Jede Partei trifft geeignete Maßnahmen, um der jeweils anderen Partei alle Informationen für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, wie sie in Art. 12–23 DS-GVO vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen, soweit die Informationen von der anderen Partei nicht abgerufen werden können.
- (2) Erhält eine Partei eine Anfrage oder ein Ersuchen direkt von einer betroffenen Person, so unterrichtet diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich oder in Textform. Wenn nichts anderes vereinbart wird, beantwortet die Partei, bei der das Ersuchen einging, dieses innerhalb eines Monats. Falls die Beantwortung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, informiert die jeweils verantwortliche Partei den Betroffenen und die andere Partei über diesen Umstand und beantwortet das Ersuchen binnen eines angemessenen Zeitrahmens.
- (3) Sofern nichts anderes festgelegt ist, wird die Partei, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, als Anlaufstelle für betroffene Personen benannt und ist für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihrer jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der in Art. 13 f. DS-GVO genannten Informationen primär verantwortlich. Die Parteien können die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und ihre jeweiligen Rollen und Beziehungen gegenüber den betroffenen Personen näher festlegen sowie eine gemeinsame Kontaktstelle für die betroffenen Personen benennen.

§ 8 Auftragsverarbeiter/Unterauftragnehmer

- (1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen

zu ergreifen.

§ 9 Benachrichtigung bei Datenschutzvorfällen

(1) Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie zB. Veränderung, unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten („Datenschutzvorfall“), wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Datenschutzvorfall in Kenntnis setzen. Die Benachrichtigung beschreibt in klarer und deutlicher Sprache die Art der (vermuteten) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer voraussichtlichen Folgen.

(2) Im Falle einer solchen Verletzung personenbezogener Daten arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen, und stellen sicher, dass die Meldung an die Aufsichtsbehörde oder die betroffene Person innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme der Verletzung personenbezogener Daten erfolgt.

(3) Die Parteien dokumentieren alle Verstöße gegen die Verarbeitung der von dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten und stellen die Verfügbarkeit der Dokumentation auf Anforderung der anderen Partei oder der Datenschutz-Aufsichtsbehörde sicher.

§ 10 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Parteien gewährleisten die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere des Art. 32 DS-GVO) sicherzustellen. Die Parteien setzen zumindest die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage 2 um.

(2) Jede Partei überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit der durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Nach jeder Prüfung berichtet die Partei der anderen Partei erforderlichenfalls über die vorgeschlagenen und ergriffenen Anpassungen zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 11 Laufzeit und Kündigungsrechte, Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung endet mit dem durch den gemeinsamen Verantwortlichen zu 1 durchgeführten jährlichen Daten Reset (i.d.R. Ende Februar/Anfang März). Ein Zugriff auf die erhobenen Daten besteht bis zum jährlichen Daten Reset.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung stellt die jeweils empfangende Partei die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie von der anderen Partei erhalten hat, unverzüglich ein und löscht die Daten. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Partei auf anderer rechtlicher Grundlage zur weiteren Verarbeitung der Daten berechtigt oder verpflichtet ist. Die Löschung oder die Gründe für eine ausbleibende Löschung sind zu protokollieren und der jeweils anderen Partei auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Archivierung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Zwecke bleibt zulässig.

§ 12 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den betroffenen Personen gem. Art. 82 DS-GVO im Außenverhältnis gemeinsam.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für ihren jeweiligen Anteil an der haftungsbegründenden Ursache und nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind. Dies gilt auch für Bußgelder, die rechtskräftig sind und gegen die der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Übersteigt ein Bußgeld den haftungsbegründenden Anteil, so ist die andere Partei verpflichtet, den übersteigenden Anteil zu ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beurteilen sich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Parteien binden sich an diese Festlegung auch für Streitigkeiten zwischen ihnen und deren Hilfspersonal, soweit diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Anlagen

Die Anlagen sind integraler Bestandteile dieser Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sind die folgenden Anlagen Teil der Vereinbarung:

Anlage 1: Informationsblatt für betroffene Personen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 1

Informationsblatt für betroffene Personen

Information über die gemeinsame Verarbeitung Ihrer Daten

Wir, Verantwortlicher 1 und Verantwortlicher 2, arbeiten bei der Kampagne **STADTRADELN** eng zusammen. Aufgrund der Zusammenarbeit verarbeiten wir auch Ihre personenbezogenen Daten gemeinsam.

Zur Gewährleistung Ihrer Rechte und unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben wir eine Vereinbarung geschlossen, die Regeln über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufstellt. Als sog. gemeinsame Verantwortliche (nach Art. 26 DS-GVO) sind wir gemeinsam für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich.

Nachfolgend beantworten wir die für Sie besonders wichtigen Fragen, bevor wir Ihnen nähere Informationen zu unserem Vertrag zukommen lassen.

Wer sind die Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten?

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Services GmbH, Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main.

Unsern Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: ds@jota-rechtsanwaelte.de

Wer ist mein Ansprechpartner für Rechte wie Auskunft oder Löschung?

Wir haben uns gemeinsam darüber verständigt, wie wir Ihre Rechte sicherstellen und näher festgelegt, welche Verpflichtungen jede Partei zur Erfüllung der Pflichten der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO.

Sie können hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten jeden Verantwortlichen einzeln ansprechen und Ihre Rechte geltend machen.

Wie kann ich mehr Informationen zur Datenverarbeitung erhalten?

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung, die unter stadtradeln.de/datenschutz abrufbar ist.

Anlage 2

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten haben die beiden Parteien die folgenden technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO getroffen:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen:

- o Transponderchips für Gebäudezugang
- o Schlüssel für Bürozugang
- o Gebäude ist Alarmgesichert und außerhalb der Geschäftszeiten durch einen Sicherheitsdienst überwacht
- o Dokumentation der Vergabe von Schlüsseln oder Transponderchips

- Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung:

- o Kennwörter mit Passwortregeln
- o Anwendung von Maßnahmen zur Verschlüsselung von lokalen Daten (z. B. Festplatten, Server)
- o Automatisierte Sperrung des Bildschirms
- o Viren- und Firewallsoftware
- o Patchmanagement zur Aktualisierung vorhandener Software

- Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems:

- o Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte
- o Einsatz von Zwei-Faktor-Authentifizierung
- o Protokollierung von Zugriffen
- o Dokumentation eingerichteter Zugänge für Mitarbeiter
- o Sperrung von Zugängen nach Austritt von Mitarbeitern
- o IT-Richtlinie

- Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden:

- o Einführung von Zugriffsberechtigungen für interne Systeme
- o Trennung von internem WLAN und Gäste-WLAN
- o Trennung von Live- und Entwicklungssystemen

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll in einer Weise erfolgen, die eine unbeabsichtigte oder unrechtmäßige oder unbefugte Offenlegung dieser verhindert. Hierzu dienen dem Stand der Technik entsprechende und als sicher geltende Verschlüsselungsmechanismen:

- o Trennung von Kontaktdaten und weiteren nutzerbezogenen Daten sofern sinnvoll und umsetzbar
- o Verwendung verschlüsselter Übertragungswege für den Datenaustausch
- o Verwendung von SSL-Zertifikaten für Hostingumgebungen

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport:

- o Virtual Private Networks (VPN)
 - o Kennwortgeschützte Datenaustauschplattform (Synology-Drive)
 - o Verpflichtung der Mitarbeitenden auf die Vertraulichkeit
 - o Nutzung SSL-verschlüsselter Übertragungswege im Internet
 - o Mitarbeiterschulungen zu Datenschutz und IT-Umgang
 - Eingabekontrolle
- Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:
- o Einführung individueller Zugänge für interne Systeme
 - o Einführung von Benutzer- und Rollenkonzepten für interne Systeme

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
- Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust:
- o Backup-Konzept
 - o unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) / Überspannungsschutz
 - o Virenschutz
 - o Serverraum mit Brandschutztür im Bereich der Büroräume
 - o Klimatisierung im Serverraum

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- o Datenschutz-Management
 - o Verpflichtung aller Beschäftigten zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
 - o Auftragskontrolle
- Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des gemeinsam Verantwortlichen 1: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.